
02.12.2016

**Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Ortsmitte II“ der Gemeinde Braunsbach
- Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen an Ihrem Gebäude**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Braunsbach ist vom Regierungspräsidium Stuttgart mit der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortsmitte II“ in diesem Jahr in das Bund-Länder-Sanierungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ aufgenommen worden.

Als Eigentümer/in eines im zukünftigen Sanierungsgebiet liegenden Gebäudes können Sie bei der Gebäudemodernisierung den Vorteil der erhöhten steuerlichen Abschreibung gemäß den §§ 7h und 10f EStG nutzen. Vor der Durchführung konkreter Maßnahmen muss jedoch erst die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte II“ erfolgen.

Somit wird modernisierungswilligen Eigentümern/innen empfohlen, geplante Maßnahmen – soweit möglich – vorerst zurückzustellen, bis mit dem Beschluss der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes die formalen Voraussetzungen gegeben sind (voraussichtlich im Januar/Februar 2017 – die öffentliche Bekanntmachung der Sanierungssatzung erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Braunsbach).

Die Gemeinde plant für Januar 2017 eine Eigentümer- und Bürgerversammlung, bei der die Landsiedlung als beauftragter Sanierungsberater das weitere Vorgehen erläutern wird.

Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes und vor dem Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Eigentümer und Gemeinde (Modernisierungsvereinbarung) begonnenen oder durchgeführt werden, nicht in die steuerliche Abschreibung einbezogen werden können!